

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Software Design
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

Vom 16. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium „Software Design“ hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Software-Ingenieurin/Informatikerin bzw. Software-Ingenieur/Informatiker befähigt und Absolventinnen und Absolventen auf die Aufnahme eines weiterführenden vertiefenden Studiums vorbereitet.

(2) ¹Durch eine umfassende Ausbildung in den informationstechnischen-mathematischen Grundlagenmodulen sowie in den Grundlagenmodulen der Informatik sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge in der Software-Entwicklung zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden Entwicklung gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird durch Laborpraktika und Projektarbeiten sowie das Praxissemester in Unternehmen vertieft.

(3) ¹Neben verpflichtenden Lehrinhalten kann ein Studienschwerpunkt gewählt und damit das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertieft werden. ²Unabhängig von den gewählten Studienschwerpunkten soll das Studium zu Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung von Software und Software-Systemen
- Qualitätssicherung und Prozessmanagement
- IT-Systemanalyse und Projektierung
- Beratung zu und Vertrieb von IT-Systemen
- Inbetriebsetzung und Service von IT-Systemen
- Überwachung und Begutachtung von IT-Systemen

(4) Berufsmöglichkeiten ergeben sich nicht nur in Wirtschaftsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in selbstständiger Berufstätigkeit.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulsesemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert.

(2) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(3) ¹In den jeweils letzten beiden Studiensemestern werden nach Maßgabe der Satzung über die Studienschwerpunkte der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge der Technischen Hochschule Aschaffenburg und des Studienplans Studienschwerpunkte angeboten.

²Es ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. ³Die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgt im Verlaufe des fünften Studiensemesters. ⁴Soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Zuweisung zu dem Studienschwerpunkt durch die Fakultät.

(4) Der belegte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

(6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Studienschwerpunkte durch die Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg in der jeweils geltenden Fassung, für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- SD_01 Mathematik I
- SD_03 Programmierertechnik I
- SD_07 Grundlagen der IT-Hardware

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) ¹Eintrittsvoraussetzung für die Studienschwerpunkte ist das Erreichen von 90 ECTS-Leistungspunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul bzw. Teilmodul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,

3. die zugelassenen Kombinationen von Studienschwerpunkten,
4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele, Lernergebnisse und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 9

Studienfachberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praktisches Studiensemester

(1) Es ist ein praktisches Studiensemester durchzuführen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan und aus dem Modulhandbuch.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
2. der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 11

Extern erbrachte Studienleistungen

¹Werden in dieser Studienordnung vorgesehene Studienleistungen in Kollaboration mit externen Einrichtungen erbracht, z.B. im Rahmen des Praxissemesters, sind die Studierenden für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, denen die externe Einrichtung unterworfen ist, selbst verantwortlich. ²Insbesondere gilt dies für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

(2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Das Datum der Themenausgabe wird vom Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

(4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Aufgabensteller oder einer von ihm beauftragten Stelle abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

§ 14

Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 15

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 16

Prüfungskommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 17

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang nach dem 30. September 2020 aufnehmen.

(3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit dem Aufbau des Studienganges notwendig ist.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Design an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

A1. 1.-4. Studiensemester

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden ²⁾				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
	Modul <i>Englische Bezeichnung</i>		1.	2.	3.	4.			
SD_01	Mathematik I Mathematics I		4				5		
SD_01a	Mathematik I <i>Mathematics I</i>	SU	2/4				5/5	schrP 90 min	
SD_01b	Übungen zu Mathematik I <i>Practice for Mathematics I</i>	Ü	2/4						
SD_02	Mathematik II Mathematics II			4			5		
SD_02a	Mathematik II <i>Mathematics II</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
SD_02b	Übungen zu Mathematik II <i>Practice for Mathematics II</i>	Ü		2/4					
SD_03	Programmiertechnik I Programming Technique I		4				5		
SD_03a	Programmiertechnik I <i>Programming Technique I</i>	SU	2/4				5/5	schrP 90 min	
SD_03b	Übungen zu Programmiertechnik I <i>Practice for Programming Technique I</i>	Ü	2/4						
SD_04	Programmiertechnik II Programming Technique II			4			5		
SD_04a	Programmiertechnik II <i>Programming Technique II</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
SD_04b	Übungen zu Programmiertechnik II <i>Practice for Programming Technique II</i>	Ü		2/4					
SD_05	Programmiertechnik III Programming Technique III				4		5		
SD_05a	Programmiertechnik III <i>Programming Technique III</i>	SU			2/4		5/5	mdlP 15 min	
SD_05b	Projektarbeit zu Programmiertechnik III <i>Project for Programming Technique III</i>	Pr / Ü			2/4				erfolgreiche Erstellung eines Softwaremoduls mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
SD_06	Projektmanagement Project Management		4				5		
SD_06a	Projektmanagement <i>Project Management</i>	SU	2/4				5/5	mdlP 15 min	
SD_06b	Projektarbeit zu Projektmanagement <i>Project for Project Management</i>	Pr/Ü	2/4						erfolgreiche Durchführung eines Projekts mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
SD_07	Grundlagen der IT-Hardware Foundations of IT-Hardware		4				5		
SD_07a	Grundlagen der IT-Hardware <i>Foundations of IT-Hardware</i>	SU	2/4				5/5	siehe A 1.1	
SD_07b	Übungen zu Grundlagen der IT-Hardware <i>Practice for Foundations of IT-Hardware</i>	Ü	2/4						
SD_08	Multimediatechnologie Multimedia Technology		4				5		
SD_08a	Multimediatechnologie <i>Multimedia Technology</i>	SU	2/4				5/5	schrP 90 min	
SD_08b	Übungen zu Multimediatechnologie <i>Practice for Multimedia Technology</i>	Ü	2/4						

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden ²⁾				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
	Modul Englische Bezeichnung		1.	2.	3.	4.			
SD_09	Theoretische Informatik Theoretical Computer Science			4			5		
SD_09a	Theoretische Informatik <i>Theoretical Computer Science</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
SD_09b	Übungen zu Theoretische Informatik <i>Practice for Theoretical Computer Science</i>	Ü		2/4					
SD_10	Grundlagen des Software Engineering Foundations of Software Engineering			4			5		
SD_10a	Grundlagen des Software Engineering <i>Foundations of Software Engineering</i>	SU		2/4			5/5	mdlP 15 min	
SD_10b	Projekt zu Grundlagen des Software Engineering <i>Project for Foundations of Software Engineering</i>	Pr / Ü		2/4					erfolgreiche Erstellung eines Softwaremoduls mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
SD_11	Datenbanken Databases			4			5		
SD_11a	Datenbanken <i>Databases</i>	SU		2/4			5/5	schrP 90 min	
SD_11b	Übungen zu Datenbanken <i>Practice for Databases</i>	Ü		2/4					
SD_12	Requirements Engineering und Usability Requirements Engineering and Usability				4		5		
SD_12a	Requirements Engineering und Usability <i>Requirements Engineering and Usability</i>	SU			2/4		5/5	schrP 90 min	
SD_12b	Übungen zu Requirements Engineering und Usability <i>Practice for Requirements Engineering and Usability</i>	Ü			2/4				
SD_13	Kollaboration, Qualität und Test Collaboration, Quality and Test				4		5		
SD_13a	Kollaboration, Qualität und Test <i>Collaboration, Quality and Test</i>	SU			2/4		5/5	schrP 90 min	
SD_13b	Übungen zu Kollaboration, Qualität und Test <i>Practice for Collaboration, Quality and Test</i>	Ü			2/4				
SD_14	Betriebssysteme und Netzwerke Operating Systems and Networks				4		5		
SD_14a	Betriebssysteme und Netzwerke <i>Operating Systems and Networks</i>	SU			2/4		5/5	siehe A 1.1	
SD_14b	Übungen zu Betriebssysteme und Netzwerke <i>Practice for Operating Systems and Networks</i>	Ü			2/4				
SD_15	Grundlagen Data Science Foundations of Data Science				4		5		
SD_15a	Grundlagen Data Science <i>Foundations of Data Science</i>	SU			2/4		5/5	schrP 90 min	
SD_15b	Übungen zu Grundlagen Data Science <i>Practice for Foundations of Data Science</i>	Ü			2/4				
SD_16	Agile Entwicklungsmethoden Agile Development Methodologies					4	5		
SD_16a	Agile Entwicklungsmethoden <i>Agile Development Methodologies</i>	SU				2/4	5/5	mdlP 15 min	
SD_16b	Projekt zu Agile Entwicklungsmethoden <i>Project for Agile Development Methodologies</i>	Pr / Ü				2/4			erfolgreiche Erstellung eines Softwaremoduls mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
SD_17	Mensch-Maschine-Schnittstelle Human Machine Interface					4	5		
SD_17a	Mensch-Maschine-Schnittstelle <i>Human Machine Interface</i>	SU				2/4	5/5	siehe A 1.1	
SD_17b	Übungen zu Mensch-Maschine-Schnittstelle <i>Practice for Human Machine Interface</i>	Ü				2/4			

Nr.	Details	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden ²⁾				ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
	Modul Englische Bezeichnung		1.	2.	3.	4.			
SD_18	IT-Sicherheit IT Security					4	5		
SD_18a	IT-Sicherheit <i>IT Security</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
SD_18b	Übungen zu IT-Sicherheit <i>Practice for IT Security</i>	Ü				2/4			
SD_19	Software-Architektur und Entwurfsmuster Software Architecture and Design Patterns					4	5		
SD_19a	Software-Architektur und Entwurfsmuster <i>Software Architecture and Design Patterns</i>	SU				2/4	5/5	schrP 90 min	
SD_19b	Übungen zu Software-Architektur und Entwurfsmuster <i>Practice for Software Architecture and Design Patterns</i>	Ü				2/4			
SD_20	Parallele und verteilte Systeme Parallel and Distributed Systems					4	5		
SD_20a	Parallele und verteilte Systeme <i>Parallel and Distributed Systems</i>	SU				2/4	5/5	siehe A 1.1	
SD_20b	Übungen zu Parallele und verteilte Systeme <i>Practice for Parallel and Distributed Systems</i>	Ü				2/4			
SD_21	Fachsprache Englisch English		4				5		
SD_21	Fachsprache Englisch <i>English</i>	SU/Ü	4				5	schrP 90 min	
SD_22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul General Compulsory Elective Module			4²⁾			4		
SD_22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General Compulsory Elective Module</i>	SU/Ü		4			4	LN ¹⁾	
SD_23	Betriebswirtschaftlehre Business Administration				4		5		
SD_23	Betriebswirtschaftlehre <i>Business Administration</i>	SU/Ü			4		5	schrP 90 min	
SD_24	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Specific Elective Module					6	6		
SD_24	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specific Elective Module</i>	SU/Ü				6	6	LN ¹⁾	
	Gesamt SWS		24	24	24	26	98		
	Gesamt ECTS		30	29	30	31	120		

Spezielle Regelungen zu Modulprüfungen:

A 1.1. In den Modulen SD_07 Grundlagen der IT-Hardware, SD_14 Betriebssysteme und Netzwerke, SD_17 Mensch-Maschine-Schnittstelle, SD_20 Parallele und verteilte Systeme findet jeweils eine Prüfung statt, wobei folgende Prüfungsformen in Frage kommen:

- schriftl. Prüfung, 90 min
- mündliche Prüfung, 15 min
- Portfolio

Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Das Portfolio setzt sich zusammen aus mehreren schriftlich zu erbringenden Teilleistungen. Die Teilleistungen sind zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbstgesteuerter Arbeit zu erbringen und sollen in Summe 30 Seiten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen können sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen. Die erforderliche Anzahl der erfolgreich zu erbringenden Teilleistungen und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters vom Dozenten bekannt gegeben.

A 2: Fünftes bis siebtes Studiensemester

Nr.	Details Modul <i>Englische Bezeichnung</i>	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden ²⁾			ECTS-Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen
			5.	6.	7.			
SD_25	Mobile Anwendungen und deren Entwicklung Mobile Applications and Development			4		5		
SD_25a	Mobile Anwendungen und deren Entwicklung <i>Mobile Applications and Development</i>	SU		2/4		5/5	schrP 90 min	
SD_25b	Übungen zu Mobile Anwendungen und deren Entwicklung <i>Practice for Mobile Applications and Development</i>	Ü		2/4				
SD_26	Web-Technologien Web Technologies			4		5		
SD_26a	Web-Technologien <i>Web Technologies</i>	SU		2/4		5/5	schrP 90 min	
SD_26b	Übungen zu Web-Technologien <i>Practice for Web-Technologies</i>	Ü		2/4				
SD_27	Software-Entwicklungsprojekt Software Development Project			2		10		
SD_27a	Software-Entwicklungsprojekt <i>Software Development Project</i>	Pr		0/2		8/10	mdlP 30 min	erfolgreiche Erstellung eines Softwaresystems mit Projektdokumentation (5-10 Seiten)
SD_27b	Seminar zu Software-Entwicklungsprojekt <i>Seminar for Software Development Project</i>	S		2/2				
SD_28	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Specific Elective Module				4	4		
SD_28	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specific Elective Module</i>	SU/Ü/Pr			4	4	LN ¹⁾	
SD_29	Praxissemester Internship Semester					24		
SD_29	Praxissemester <i>Internship Semester</i>	Praxissemester				24	A 2.1	70 ECTS
SD_30	Praxisbegleitendes Vertiefungsmodul Accompanying practice specialization		2			3		
SD_30	Praxisbegleitendes Vertiefungsmodul <i>Accompanying practice specialization</i>	SU/Ü/S/Pr	2/2			3	LN ¹⁾ (mit Erfolg/ ohne Erfolg)	
SD_31	Praxisseminar Practice Seminar		2			3		
SD_31	Praxisseminar <i>Practice Seminar</i>	SU/Ü/S/Pr	2/2			3	LN ¹⁾ (mit Erfolg/ ohne Erfolg)	
SD_32	Seminar zur Bachelorarbeit Seminar for Bachelor Thesis				2	4		
SD_32	Seminar zur Bachelorarbeit <i>Seminar for Bachelor Thesis</i>	S			2	4	LN ¹⁾	
SD_33	Bachelorarbeit Bachelor Thesis					12		
SD_33	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	BA				12	BA	
SD_SP1	Studienschwerpunkt Specialization			7	7	20		
SD_SP1a	Studienschwerpunkt <i>Specialization</i>	S/SU/Ü/Pr		7	7	20	A 2.2	90 ECTS
	Gesamt SWS (5.-7. Sem)		4	17	13	34		
	Gesamt ECTS (5.-7. Sem)		30	30	18	78 12 BA		

Spezielle Regelungen zu Modulprüfungen:

A 2.1. Für das Modul SD_29 Praxissemester wird ein Leistungsnachweis (mit Erfolg / ohne Erfolg) vergeben auf einen Praxisbericht von 15-25 Seiten.

A 2.2. Die Studienschwerpunkte werden in der separaten „Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Studierende müssen einen Studienschwerpunkt im Umfang von 14 SWS und 20 ECTS-Leistungspunkten wählen.

1) Mögliche Varianten für den Leistungsnachweis:

- Klausur, 90 min
- mündl. Prüfung, 20 min
- mündl. Präsentation, 20 min

Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

2) Aus organisatorischen Gründen können Module innerhalb eines Studienjahres zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester getauscht werden.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
LN	Leistungsnachweis
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung